

SBW GmbH · Plieninger Straße 150 · 70567 Stuttgart

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
z. Hd. Herrn Wilmsmann, Herrn Dr. Geers  
Herrn Scharnagl,  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Fax: 0228 14 64 63

Vorab per Mail: [ulrich.geers@bnetza.de](mailto:ulrich.geers@bnetza.de)  
[konsultation@bnetza.de](mailto:konsultation@bnetza.de)

CC: [w.berner@lfk.de](mailto:w.berner@lfk.de)  
[gf@sendernetzbetrieb-bw.de](mailto:gf@sendernetzbetrieb-bw.de)

Stuttgart, 17.01.2017 / SJ

**Stellungnahme zum Entgeltenehmigungsverfahren BK3b-16/118, hier  
Konsultationsentwurf vom 21.12.2016 – ungeschwärzte Version – mit Anlagen**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,  
sehr geehrter Herr Dr. Geers,  
sehr geehrter Herr Scharnagl,

vielen Dank für die weitere Ermöglichung einer Stellungnahme durch Ihre Kammer.

Wir begrüßen ausdrücklich die Deckelung der Vorleistungspreise. Müssen aber gleichzeitig darauf hinweisen, dass bei 6 von 7 durch uns vertretenen Hörfunkveranstaltern die Obergrenze von 15 % erreicht ist, mit den entsprechend großen, erheblichen Belastungen der einzelnen Veranstalterbudgets. Bis hin zur Bedrohung der Existenz.

Rechnen wir allerdings die Ansätze von 2013 weiter (Preisliste und AGB der MB) liegen die Vorleistungspreise jenseits einer akzeptablen Preissteigerung.

Dies zeigt zum einen, dass die Deckelung Unternehmen in Baden-Württemberg benachteiligt, zum anderen, dass die Kalkulationen der Media Broadcast GmbH (MB) weiterhin nicht korrekt sein können.

Unsere Einzelkalkulation entnehmen Sie bitte **Anlage 1**. (In der geschwärzten Version ist Anlage 1 nicht beigefügt).

**Rückbaukosten** sind nach wie vor nicht akzeptabel, diese hätten zu Beginn des jeweiligen Invests in Antennen erfolgen müssen, kaufmännisch seriös. MB hat sie sich jedoch innerhalb der ersten 10 – 15 Betriebsjahre, bedingt durch die Gewinnspanne, zumindest 1 – 2, wenn nicht sogar mehrfach „verdient“, weshalb sie so künftig nicht mehr anzusetzen sind.

In 4.1.2.2.1 des Konsultationsentwurfs wird im Übrigen ausgewiesen, dass MB sehr wohl Rückstellungen für Rückbaukosten ansetzt, warum nicht auch für den Teil des Geschäftsbetriebs mit dem das meiste Geld verdient wird, zeigt uns verständnislos.

Ein weiterer Aspekt scheint betrachtenswert:

Sollte ab 2030 DAB+ tatsächlich UKW ablösen, bedarf es Platz an den Türmen und Masten, um Antennen aufzuhängen. Hier können an Stelle der abzubauenden UKW-Antennen, die DAB+-Antennen rücken, womit Rückbaukosten obsolet sind. Der sorgfältige Kaufmann kalkuliert dies ein und wird nur Aufbaufirmen beauftragen, die den „Umbau“ dann gleich integrieren, ohne Mehraufwand entstehen zu lassen.

Der **Restbuchwertansatz** wird begrüßt, als einzig richtiger Ansatz.

Die **Abschreibungsdauer** sollte auf 15 – 20 Jahre angehoben werden, quasi der Mindestnutzungsdauer entsprechend.

**Ersatzinvestitionen** werden von MB grundsätzlich in UKW nicht mehr getätigt (Aussage von MB-Vertretern anlässlich der Anhörung im Vorfeld dieser Konsultation). Somit ist die Sinnhaftigkeit von Verrechnungspreisen, aktivierter Eigenleistung AEL, Bruttoinvestwerten, Verzinsungsansätzen zu hinterfragen.

Zu den **Afa-Sätzen** gilt das oben Geschriebene.

Ein besonderes Augenmerk sollte nochmals auf die **Betriebskosten und Umlagen von Gemeinkosten** gelegt werden. So werden unseren Recherchen nach diese nicht korrekt auf alle Nutzer verteilt, UKW wird über alle Maßen belastet. Unklar ist uns noch immer, wie sauber zwischen Kosten, die für UKW als auch andere Dienste (noch nicht dem Wettbewerb zugeführte Bereiche wie DAB+, DVB-T, ...) anfallen. So nutzt

das MB-Netzwerküberwachungszentrum hierfür dieselben Techniken und dasselbe Personal für Überwachung, Entstörung und Wartung, etc.

Siehe dazu **Anlage 2** (Rückrechnung der öffentlich-rechtlichen Turm- und Antennen-Kosten auf DFMG/MB zum Nachweis der Unstimmigkeiten bei DFMG/MB). In der geschwärzten Fassung ist Anlage 2 nicht beigefügt.

Die **DFMG** (Deutsche Funkturm GmbH, Münster) ist als Vorleister für MB in Sachen Türme und Immobilien Monopolist im Bereich Telekommunikation und somit zu regulieren.

Das Bundeskartellamt hat in seinem Preismisbrauchsverfahren stichprobenhaft die Preise der DFMG gegenüber MB als Großkunden und den anderen „Klein“-Kunden verglichen, jedoch nicht die Kalkulation dahinter, weshalb es zu erheblichen Verwerfungen zu Ungunsten der „Kleinen“ kommt.

Die komplette Überprüfung aller DFMG-Standorte muss unbedingt durch Ihr Haus erfolgen, denn die Preisherbeiführung der DFMG hält einer Überprüfung nach **KeL-Maßstäben** nicht stand.

Beigefügt eine Darstellung diesbezüglich in **Anlage 3**, sie verdeutlicht die Diskriminierung nach Antennenhöhen (in der geschwärzten Fassung ist Anlage 3 nicht beigefügt).

Siehe dazu aber auch **Anlage 2** diesbezüglich.

Das Bundeskartellamt hat in seinem Verfahren nur Antennen oberhalb 100 m Turmhöhe überprüft, die Mehrzahl der Antennen hängt tiefer und an niedrigeren Türmen/Masten.

Die **Preisstruktur** der DFMG führt daher zu **Verzerrungen** und erheblich höheren Belastungen gerade der kleinen Veranstalter gegenüber den Großen der Branche (siehe auch Eingangsstatement). Auch ist hier aufgrund der Topografie ein erhebliches Nord-Süd-Gefälle nicht von der Hand zu weisen.

Da eine Regulierung Ihrerseits nicht sofort umsetzbar ist, könnte übergangsweise eine Deckelungsanpassung auf 0 % für die Betroffenen eine kleine Gleichberechtigung herbeiführen.

Wie Sie aus den **Anlagen 2 und 3** entnehmen können, müssten die regulierten DFMG-Preise sowieso insgesamt für den deutschen Markt erheblich darunter liegen.

Für den Wettbewerb erheblich relevant ist die **Differenz zwischen reguliertem Vorleistungspreis und reguliertem Endkundenpreis**, der sogenannten Preis-Kosten-Schere. Leider ist im Konsultationsentwurf diese nicht vorgegeben, weshalb für den Wettbewerb einerseits und alle Hörfunkveranstalter andererseits höchste Unsicherheit zur Wechselentscheidung vorliegt.

So bedarf ein jeder Wechsel einer umfassenden Prüfung der Chancen, die sich daraus ergeben, so auch der Kosten-Nutzung-Effekt. Dies ist nicht gegeben, weshalb Entscheidungen verzögert werden. Wechsel können vermutlich erst wieder 2018 erfolgen da zeitliche Vorläufe zu beachten sind (Kündigungsfristen gegenüber MB, Gremienentscheidungen in den Häusern der Veranstalter, ...).

Hier sollte zumindest eine gewisse Flexibilität für Wettbewerber und Veranstalter hinsichtlich unterjähriger Vertragskündigung ggü. MB und längerer Übergangszeiten (6 – 9 Monate) in den Entwurf aufgenommen werden.

Äußerst kritisch sehen wir die bereits im Markt vorliegenden **Bundle-Angebote** der MB gegenüber Hörfunkveranstaltern, da diese aus unserer Sicht seitens der Kammer kaum überprüfbar sind bzw. auch in Zukunft nicht werden. **Dies betrifft auch Quersubventionierungen aus Werbetöpfen des neuen Eigners der MB.**

#### **Hier die o. g. zusammenfassenden Punkte en detail:**

S. 26:

Die Kammer hat sich dafür entschieden, dass Restbuchwerte zum Ansatz kommen. Allerdings werden im Gegenzug Rückbaukosten in Zukunft berücksichtigt. Grundsätzlich begrüßen wir diese Entscheidung, da wie bereits in der mündlichen Verhandlung dargelegt, der Ansatz von Wiederbeschaffungswerten realitätsfern wäre und der Media Broadcast eine unverhältnismäßige Gewinnmaximierung erlaubt hätte.

S. 29:

Das Auswahlinteresse der Radioveranstalter war und ist das treibende Element zur Liberalisierung des Marktes für UKW-Sendernetzbetriebsleistungen. Allerdings ist die Auswahl der Radioveranstalter dadurch begrenzt, dass die frequenzregulatorischen Rahmenbedingungen die Auswahl stark begrenzen und zudem die Ressource Mastkapazität in der Mehrzahl der Fälle keine Alternativen zulässt.

S. 31:

Es ist zu begrüßen, dass die Beschlusskammer erneut darauf hinweist, dass ein Austausch der Bestandsantennen volkswirtschaftlich nicht sinnvoll ist, unter der technisch begründeten Annahme, dass die Antennen in der voraussichtlichen Laufzeit von UKW bis mind. 2030 nicht erneuerungsbedürftig sind. Diese technische Annahme wollen wir an dieser Stelle nochmals deutlich unterstreichen.

S. 32:

Die Beschlusskammer verweist darauf, dass die Preise und Leistungen DFMG aus rechtlichen Gründen seitens der Bundesnetzagentur nicht reguliert werden können. Weitere Ausführungen werden im vorliegenden Konsultationsentwurf leider nicht getätigt. Aus Sicht der Marktteilnehmer ist eine Regulierung der Preise der DFMG weiterhin unabdingbar. Zu diesem Punkt sind aus unserer Sicht daher weitere Ausführungen zum rechtlichen Hintergrund dieser Entscheidung unverzichtbar.

S. 35:

Die Tatsache, dass die Einführung von DAB+ weitaus stärker medienpolitisch geprägt ist und nicht von der Höhe der UKW-Verbreitungskosten abhängt, bestätigt unsere Position zu diesem Thema. Allerdings stellt sich uns die grundsätzliche Frage, inwiefern beim Ansatz von Restbuchwerten im Vergleich zu den vorherig regulierten Preisen die Kosten überhaupt steigen können, da bekanntermaßen im ersten Preisfestsetzungsverfahren ein Mittelwert zwischen Restbuchwert und Wiederbeschaffung zum Ansatz kam.

S. 38:

Wir begrüßen die Feststellung der Beschlusskammer, dass durch die Etablierung neuer Sendernetzbetreiber im UKW-Bereich auch ein Sprung der alternativen Sendernetzbetreiber in den digitalen Bereich erfolgen kann. Dies setzt allerdings einen funktionierenden Markt im Endkundensektor voraus, den wir in Anbetracht der von der Beschlusskammer im Konsultationsentwurf benannten Preisfaktoren (z. B. Querverrechnung mit DAB+-Leistungen, Bundleangebote mit Werbemitteln durch MB etc.) als äußerst kritisch sehen.

S. 42:

Der Kostenansatz der MB für die zu erwartenden Rückbaukosten durch eigene Kräfte ist stark in Zweifel zu ziehen. In der Praxis baut in der Regel eine Montagefirma (Fremdbeauftragung) bestehende Antennen zurück. Hierfür sind erfahrungsgemäß Kosten von max. 10 % des kostengünstigsten Wiederbeschaffungspreises

anzunehmen. Es gibt auch keinen Grund anzunehmen, dass die benannten Werte aus dem Mobilfunkbereich (1 % der Kapitalkosten) im Rundfunkbereich grundlegend andere wären.

S. 45:

Hier trifft die Beschlusskammer die Aussage, dass Investitionen in Filter im Umfang der niedergelegten Leistungspflichten der Antragstellerin berücksichtigt. Aus der praktischen Umsetzungserfahrung wissen wir, dass MB versucht, in diesem Fall eine Lücke wiederum zu Lasten der neuen Sendernetzbetreiber auszunutzen. Es ist wie verschiedentlich bereits dargelegt, nicht nachzuvollziehen, warum ein in eine Weiche integrierter Filter Bestandteil des regulierten Vorleistungspreises ist, ein Einzelfilter dagegen nicht. Wir bitten die Beschlusskammer hier eine entsprechend verbindliche Entscheidung zu treffen, welche diesen technisch vergleichbaren Umständen Rechnung trägt.

S. 46:

Die Beschlusskammer liefert eine ausführliche Begründung zur Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes in Höhe von Real 5,72 % und Nominal 6,96 % nach der WACC/CAPM-Methode. Trotz betriebswirtschaftlicher und mathematischer Nachvollziehbarkeit ist die Höhe des Zinssatzes in Anbetracht der voraussichtlich langfristigen Zinsflaute im Euro-Raum zumindest für den Regulierungszeitraum nicht nachvollziehbar und unserer Ansicht nach nicht tragbar. Auch hinkt der Aspekt der Risikobewertung im Vergleich zum Breitbandausbau, da die Antragstellerin kaum Investitionsbedarf im Bereich der UKW-Antennen hat und somit „bequem auf der Bettdecke“ das nicht einmal selbst investierte Kapital hoch verzinsen kann. Da ein erheblicher Teil der Investitionen in das Antennennetz noch aus Zeiten der Deutschen Bundespost stammt, ist der zugestandene Zinssatz wiederum ein Freispiel zur Gewinnmaximierung.

S. 78:

Die ökonomische Abschreibungsdauer von 12 Jahren halten wir für zu kurz, da neben der deutlich höheren technischen Nutzungsdauer die steuerliche Abschreibbarkeit der Anlage unabhängig von der aktiven Nutzungsdauer beim Investor erhalten bleibt. Auch sind Erhaltungs- und Instandsetzungsinvestitionen, sofern nicht erfolgt, von der Behandlung der Neuinvestitionen zu trennen. Neuinvestitionen waren bislang nicht Bestandteil der aktuellen Vorleistungspreise und sind aus unserer Sicht strikt zu trennen. Der zugestandene Investitionsbetrag von 3 Mio. € p. a. bundesweit für Erhaltungs- und Instandsetzungsinvestitionen ist deutlich überzogen, da MB nachweisbar in den vergangenen Jahren in das Bestandsnetz der Antennen kaum

investiert hat. Das Antennennetz wird seitens MB seit Jahren alleinig auf Verbrauch gefahren. So stellt sich die Frage, ob die Kammer einen entsprechenden Investitionsplan für den regulierten Zeitraum abgefordert hat und ob diese noch zu tätigen Investitionen ex post durch die Bundesnetzagentur einer Kontrolle unterzogen werden. Rein rechnerisch entsprechen 3 Mio. € einer Investition in ca. 15 Großantennenanlagen bundesweit jährlich. Diese Menge an Antennenerneuerungen hat die MB unseres Wissens nach in den vergangenen 10 Jahren in Summe nicht aufgebracht.

S. 79:

Die Beschlusskammer legt dar, dass eine genaue Zuordnung der Abschreibungen zu den einzelnen Antennenstandorten nicht möglich war. Diese Tatsache war aufgrund der historischen Entwicklung der Antragstellerin leider zu erwarten, bietet aber der Media Broadcast wiederum die Gelegenheit bei Einhaltung der festgeschriebenen Gesamtsumme die Preise der Einzelstandorte nach „Gutsherrenart“ auf die Standorte zu verteilen. Dies erklärt auch die weiterhin bestehenden Diskrepanzen zwischen Standorten vergleichbarer Größe und vergleichbaren Antennen. Somit kann der angestrebte KeL-Ansatz nicht auf Einzelstandorte bezogen werden. Das neue Preismodell der DFMG lässt viele Fragen offen und kann in dieser Form für die Preiserhöhungen in den Netzen der SBW nicht als Begründung herangezogen werden (**Anlagen 2 und 3**).

Zudem möchten wir darauf verweisen, dass die Betriebskosten bei passiver (stromloser) Technik äußerst gering sind und nicht von der Größe bzw. dem Investitionswert ableitbar sind. Unter Betriebskosten fallen unserer Ansicht nach die jährlichen Aufwendungen zur Antennenwartung und -prüfung, welche seitens der Kammer unter den PAK behandelt werden. Diese Aufgaben werden bundesweit seit Jahren durch einen Dienstleister der DFMG (Strabag PFS) durchgeführt und können daher nicht als interner Personalaufwand der Antragstellerin geltend gemacht werden. In diesem Zusammenhang wäre interessant die Anzahl der aktuell noch maststeigefähigen Mitarbeiter der MB in Erfahrung zu bringen, d. h. Mitarbeiter die über ein gültiges betriebsärztliches Tauglichkeitszeugnis nach G.41 sowie über einen aktuellen Ausbildungsstand hinsichtlich Rettungsübungen und entsprechenden Sicherheitsunterweisungen verfügen. Unserer Einschätzung nach sind diese Zahlen in den vergangenen Jahren stark geschrumpft, so dass die eingebrachten Stundensätze der MB auch hierbei noch stärker anzuzweifeln sind.

S. 81:

Das neue Preismodell der DFMG ist uns bekannt, eine Kalkulation für die Standorte der SBW fügen wir der Stellungnahme bei **(Anlagen 1, 2 und 3)**. Siehe dazu auch unsere Anmerkungen in der Zusammenfassung (fehlende KeL-Kalkulation, fehlende Prüfung der Kalkulation der Mehrzahl der Standorte). Offen ist zudem weiterhin die Berücksichtigung von Mehrfachnutzungen der Antennen durch die MB, was an allen Standorten mit Weichenanlagen der Fall ist. Die Mietpreise für die Antennenflächen werden einmalig unabhängig von der Nutzerzahl an die DFMG entrichtet.

Zur PAK-Verrechnung ist anzumerken, dass ein Kostenansatz für Frequenzplanung und Intermodulation nicht gerechtfertigt ist. Die Frequenzplanung obliegt dem Inhaber der Frequenzzuteilung, d. h. in der Regel dem Radioveranstalter oder dem neuen Sendernetzbetreiber. Für Berechnungen zur Intermodulationssituation verweigert MB für Bestandsantennen jegliche Zusammenarbeit und ist auch nicht bereit, hierzu Daten zur Verfügung zu stellen. Die Antennenprüfung ist unserer Meinung nach unter den Betriebskosten zu berücksichtigen. Zur Antennenprüfung liegen uns Angebote vor, wobei für eine Antenne mit 40 Elementen (100 kW ERP) diese Leistung am Markt einschl. Messungen für knapp unter 1.000 € eingekauft werden kann.

S. 82:

Der Ansatz eines Aufwandes zur Berechnung von Intermodulationsprodukten hinsichtlich Flugfunkfrequenzen ist nicht gerechtfertigt, da hierzu keinerlei Aktivitäten von der MB erbracht werden. Stattdessen werden alle Aufgaben, auch die antennenspezifischen Aspekte, auf den Sendernetzbetreiber bzw. Zuteilungsinhaber abgewälzt. Für frequenzplanerische Tätigkeiten sehen wir bei Bestandsfrequenzen keine Notwendigkeit, hierbei ist vielsagend die Tätigkeitsbeschreibung im Konsultationsentwurf als BGGH geschwärzt. Bei Antennenprüfungen entsteht zudem kein Aufwand der MB für Dritte, die die notwendigen Abschaltungen in diesen Fällen durch den Sendernetzbetreiber durchgeführt werden. Das passive Element „Antenne“ wird im Normalfall über das Sendergerät geschaltet. Der normale Betriebsweg sieht bei Anwesenheit des Sendernetzbetreibers kein Zwangsabschalten über die Blockschleife vor.

S. 83:

Hinsichtlich der Gemeinkosten wird unserer Meinung nach ein zu hoher Ansatz weiterhin berücksichtigt, u. a. deswegen, weil in einem stagnierenden bzw. rückläufigen Markt weiterhin Aufwendungen für Vertrieb und Marketing enthalten sind. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Geschäftsfeld in einem engen, stark abgegrenzten Markt weiterhin aktiv vertrieblich unterstützt werden muss. Da liegt der

Verdacht erheblicher Querverrechnungen mit entsprechenden Aufwänden für andere Produkte sehr nahe.

S. 86:

Die Härtefallregelung mit einer Begrenzung auf 15 % bezogen auf das Netz eines Radioveranstalters halten wir für zu hoch. Siehe Zusammenfassung zu Beginn unserer Stellungnahme.

S. 90:

In den Darlegungen zu den einmaligen Vorleistungsentgelten finden sich Ungereimtheiten und Unregelmäßigkeiten auf die wir im Folgenden noch kurz eingehen wollen:

Die viel zitierten Sendergestelleleistungen (besser wäre Senderausgangsleistung, da sich mehrere Sender in einem Gestell befinden können), wurde von MB keineswegs im Rahmen des regulierten Umstiegsprozesses vereinbarungsgemäß geliefert, sondern mussten im Rahmen einer Standortbegehung durch den Kunden einzeln erhoben werden. Dieser Umstand behinderte erheblich die rechtzeitige Bereitstellung der Anlagen und führte zu Verzögerungen im Bestell- und Aufbauablauf, so dass in Konsequenz der strittige Punkt Bereitstellungsentgelt bis heute ungeklärt und in Folge gerichtsanhängig ist.

S. 98:

Bei den mittlerweile für den Bereich der SBW erfolgten 38 Übergaben war nicht in einem Fall ein sogenannter TE anwesend, auch wurden seitens der MB keine Messungen mit eigenem Messequipment durchgeführt und die MB hat keine eigenen Protokolle geführt. Vor diesem Hintergrund ist auch der Ansatz sogenannter Rüstzeiten mehr als fraglich. Die SBW ist weiterhin nicht bereit, für nicht erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit der Übergabe Entgelte zu entrichten, auch wenn diese im Rahmen der Regulierung berücksichtigt wurden.

S. 103:

Die Kammer legt dar, dass die Antworten auf die Abfrage zu Senderkosten keine hinreichende Basis für geclusterte Entgeltzuschläge im Endkundenbereich zuließen. Daraus schließt sich unserer Ansicht nach, dass der echte Marktanteil der alternativen Sendernetzbetreiber zu gering ist und daher im Endkundenmarkt durch Preis-Kosten-Scheren seitens der MB weiterhin stark gefährdet ist.

Zur Anlage: Standort Badenweiler

Am Standort Badenweiler ging die bestehende Antennenanlage, auf der 6 UKW-Programme abgestrahlt werden, Ende des Jahres 2016 in das Eigentum der MB über. Im Zuge der Gleichbehandlung beantragen wir alle Frequenzen an diesem Standort regulatorisch gleich zu behandeln. Somit sind Vorleistungspreise für die Frequenzen 89,2 MHz, 92,6 MHz und 97,0 MHz in die Preisliste mit aufzunehmen. Bereits reguliert sind 101,1 MHz, 105,1 MHz und 106,0 MHz. Sollte dies so nicht gehen, sollten zumindest die umzulegenden Kosten entsprechend auf alle Frequenzen umgelegt werden.

Wir erwarten hierdurch eine deutliche Preisminderung, da in Summe über ein und dieselbe Antenne am Standort Badenweiler 6 Programme abgestrahlt werden.

Für Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung. Gerne erläutern wir unsere Unterlagen und Ausführungen auch zeitnah persönlich.

Mit freundlichen Grüßen

**SBW Sendernetzbetrieb  
Baden-Württemberg GmbH**



ppa. Hans-Jürgen Neumann  
Kaufmännischer Leiter



ppa. René Knobloch  
Technischer Leiter

**Anlagen**

**Anlage 1:** MB-Preisvorstellungen für SBW

**Anlage 2:** SWR Preise Stand 30.06.2016 mit DFMG Preisen September 2016

**Anlage 3:** DFMG-Preisvorstellungen und MB-Preisvorstellungen für SBW auf einen Blick